



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2020

10. September 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes vom 21. August 2020 .....1022

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Mai bis Juli 2020 23-FV 5031/2/8-2020/54748 vom 27. August 2020 .....1023

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen (Richtlinie InnoStartBonus) vom 20. August 2020 .....1024

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Entschädigung von Sachverständigen für die Inanspruchnahme bei der Besichtigung von Apotheken (VwV Sachverständigenentschädigung Apothekenbesichtigung) vom 20. August 2020 .....1027

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL) vom 26. August 2020 .....1028

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Rauenstein II in Pockau-Lengefeld an der Flöha, Fluss-km: 26,23“ Gz.: C42-8615/168/6 vom 25. August 2020 .....1031

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag zur Änderung der Anlage zur Herstellung, Konfektionierung und Lagerung metallphosphidhaltiger Mischungen der Firma Delicia Freyberg GmbH am Standort 04509 Delitzsch – Erörterungstermin – Gz.: 44-8431/2220 vom 27. August 2020 ... 1034

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Universitätsstadt Freiberg und der Gemeinde Oberschöna zur Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens vom 30. Juni 2020/1. Juli 2020 vom 28. Juli 2020 .....1035

2. Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens .....1036

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes

Vom 21. August 2020

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes vom 30. Mai 2016 (SächsABl. S. 760), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „in Dresden“ gestrichen.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c werden die Wörter „in Dresden“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe e werden nach der Angabe „[SächsGVBl. S. 530, 563]“ die Wörter „, die durch die Verordnung vom 20. November 2018 [SächsGVBl. S. 738] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 werden die Wörter „in Dresden“ gestrichen.
  - d) In Nummer 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2349)“ die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

2. Ziffer V wird wie folgt gefasst:

„V.

### **Vordrucke und Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung**

Die für die Beantragung und Abrechnung von Umzugskostenvergütung nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz erforderlichen Vordrucke und das Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung

werden durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen herausgegeben und durch Ressortschreiben bekannt gegeben.

Die personalverwaltenden Stellen sollen den Bediensteten, die aus Anlass einer Personalmaßnahme die Umzugskostenvergütung nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz zugesagt bekommen, das Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung gleichzeitig mit der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung aushändigen.“

3. Ziffer VI wird wie folgt gefasst:

„VI.

### **Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift ist im Bereich der Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen sowie in den Bereichen, in denen der Freistaat Sachsen Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft besitzt, anzuwenden. Den der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“

II.

Die Anlagen 1 bis 12 werden aufgehoben.

III.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. August 2020

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer  
für den Zeitraum Mai bis Juli 2020<sup>1</sup>**

**23-FV 5031/2/8-2020/54748**

**Vom 27. August 2020**

<p>Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum Mai bis Juli 2020</p> <p style="text-align: right;">40 567 485 659 Euro,</p> <p>das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland</p> <p style="text-align: right;">12 215 688 224 Euro.</p> <p>Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von</p> <p style="text-align: right;">52 783 173 883 Euro</p> <p>erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind</p> <p style="text-align: right;">1 053 522 566 Euro.</p> <p>Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch</p>	<p>Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen</p> <p style="text-align: right;">45 101 650 Euro.</p> <p>Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 4 674 782 557 Euro im Jahr 2020 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen</p> <p style="text-align: right;">46 782 230 Euro.</p> <p>Dies entspricht für die Monate Mai und Juni 2020 jeweils</p> <p style="text-align: right;">13 427 398 Euro.</p> <p>Auf den Monat Juli 2020 entfallen</p> <p style="text-align: right;">19 927 433 Euro.</p> <p>Damit ergibt sich ein auszahlender Gesamtbetrag von</p> <p style="text-align: right;">91 883 879 Euro.</p>
--	--

Dresden, den 27. August 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
In Vertretung  
Bernhard Engelsberger  
Abteilungsleiter

<sup>1</sup> Beträge auf volle Euro gerundet.

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen (Richtlinie InnoStartBonus)

Vom 20. August 2020

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung soll Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor beziehungsweise zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden, wobei eine Gründung aus dem Nebenerwerb von der Förderung nicht ausgeschlossen ist.
2. Der Freistaat Sachsen fördert Projekte auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie.
3. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) und deren Nachfolgeregelungen und (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und deren Nachfolgeregelungen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
5. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens in einem wettbewerblichen Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gründerinnen und Gründer, die beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden zu lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen mit einem Alter von mindestens 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
2. Soll eine Gründung im Rahmen eines Teams erfolgen, können je Gründungsvorhaben maximal zwei Antragsteller gefördert werden.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehendem Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits

vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben betragen<sup>1</sup>.

4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

#### IV.

##### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Ideenpapier auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, das eine im Sinne von Ziffer II innovative Geschäftsidee und das zu dessen Umsetzung geplante Vorgehen beschreibt. Auf der Grundlage des Ideenpapiers und der persönlichen Präsentation des Gründers oder des Gründerteams gibt ein vom Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX – die Innovationsplattform des Freistaates Sachsen, futureSAX GmbH, eingesetztes Expertengremium in einem wettbewerblichen Verfahren ein Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
2. Die futureSAX GmbH kann aus den eingereichten Ideenpapieren eine Vorauswahl für die Bewertung oder die persönliche Präsentation vor dem Expertengremium treffen.
3. Das Expertengremium legt bei seiner Entscheidung eine Bewertungsmatrix zu Grunde, die folgende Kriterien umfasst:
  - a) Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
  - b) Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
  - c) Adressierter Markt, Wettbewerbssituation,
  - d) Machbarkeit,
  - e) Branche und Bedarf.

Darüber hinaus können Bewerber unberücksichtigt bleiben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer VI Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 offensichtlich nicht erfüllen können. Die Bewertung anhand der vorgenannten Kriterien wird im Fördervotum des Expertengremiums dokumentiert.

4. Die futureSAX GmbH begleitet die Gründerinnen und Gründer kostenfrei im Rahmen des bestehenden Netzwerks und im Rahmen ihrer Erfahrungen mit der Unterstützung von Existenzgründungen. Ziel ist es, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsidee in der Gründungsphase signifikant zu erhöhen. Während der Projektlaufzeit werden durch die futureSAX GmbH mindestens zwei Begleittermine durchgeführt, bei denen der Zuwendungsempfänger über die Fortschritte bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Gründungsidee berichtet. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums findet ein Abschlussgespräch einschließlich einer Dokumentation zu den Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben statt.
5. Die mehrmalige Förderung von Gründerinnen und Gründern ist ausgeschlossen.
6. Eine Kombination mit gleichartigen Programmen, zum Beispiel Stipendien oder Förderprogrammen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, ist ausgeschlossen.
7. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
8. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein, ausgenommen davon ist die Überführung einer Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.

#### V.

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 000 Euro pro Monat und Gründerin oder Gründer für maximal zwölf Monate. Die Zuwendung erhöht sich für jedes zum Zeitpunkt der Bewilligung unterhaltspflichtige Kind der Gründerin oder des Gründers um jeweils 100 Euro pro Monat, ausgenommen davon ist eine Doppelförderung bei Personengleichheit der Kinder in einer Teamgründung.
3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zunächst in gleichen monatlichen Raten für sechs Monate. Für die weiteren sechs Monate steht die Zuwendung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die geplante Gründung tatsächlich erfolgt ist.
4. Wird das Unternehmen nicht innerhalb der ersten sechs Monate im Auszahlungszeitraum gegründet, wird die Zahlung des Zuschusses bis zum Nachweis der Gründung ausgesetzt. Sobald der Nachweis der Gründung vorliegt, werden ausgesetzte Zahlungen gewährt und die Zuwendung für die verbleibenden Monate in einer Rate ausgezahlt. Eine Verzinsung der ausgesetzten Zahlungen erfolgt nicht.

<sup>1</sup> Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Großbuchstabe C Ziffer II und III der ESF-Richtlinie „Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“ vom 26. Mai 2015 (Sächs-ABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (Sächs-ABl. SDR. S. S 398)

5. Liegt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung kein Nachweis der Gründung des Unternehmens vor, endet der Förderzeitraum rückwirkend nach den ersten sechs Monaten.
3. Abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (im Folgenden ANBest-P genannt) wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Dieser besteht aus einem Sachbericht, der eine Beschreibung zur Entwicklung der Gründungsidee und eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Perspektive enthält. Auf einen zahlenmäßigen Nachweis wird verzichtet.

#### VI. Verfahren

1. Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht dazu Förderaufrufe mit einem Stichtag im Sächsischen Amtsblatt und über weitere öffentlich zugängliche Wege. Bis zu diesem Stichtag ist das Ideenpapier im Bewerbungsverfahren auf elektronischem Weg über ein bereitgestelltes Portal bei der futureSAX GmbH einzureichen (onlinebasierter Fragebogen). Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann die Förderaufrufe regional, auf Branchen oder auf ausgewählte Themen beschränken.
2. Die Einreichung muss neben persönlichen Angaben zum Nachweis der Voraussetzungen nach Ziffer III dieser Richtlinie eine Beschreibung des Vorhabens (Ideenpapier) umfassen. Nach Auswahl der Projekte durch das bei der futureSAX GmbH eingesetzte Expertengremium erfolgt eine förmliche Antragstellung bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Bewilligungsstelle entscheidet innerhalb von vier Wochen über den förmlichen Antrag.

#### VII. Rückforderung und Widerruf

Werden die Begleittermine nach Ziffer IV Nummer 4 vom Gründer nicht wahrgenommen oder wird bei den Begleitterminen oder auf eine andere Art die Einstellung der Arbeit am Projekt festgestellt, kann die Zuwendung für die zweite Phase der Förderung widerrufen werden.

#### VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dresden, den 20. August 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Hartmut Mangold  
Staatssekretär

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Entschädigung von Sachverständigen für die Inanspruchnahme bei der Besichtigung von Apotheken (VwV Sachverständigenentschädigung Apothekenbesichtigung)**

**Vom 20. August 2020**

Unter Hinweis auf § 6 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), der zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 64 Absatz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 19 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 26 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), der zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird bestimmt:

### **I.**

#### **Entschädigung**

1. Die bei der Besichtigung von Apotheken in Anspruch genommenen Sachverständigen werden für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme bei
  - a) Apothekenbesichtigungen und

- b) sonstigen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sachverständigentätigkeit stehenden Aufgaben, höchstens jedoch für zehn Stunden am Tag, mit 25 Euro, entschädigt. Mit der Entschädigung sind eventuell entstehende Verdienstaussfälle und die Kosten einer erforderlichen Stellvertretung abgegolten.

2. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehende bare Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung nach den Nummern 1 bis 3 besteht nur, wenn die jeweilige Sachverständigentätigkeit durch die zuständige Behörde angeordnet wurde.

### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 20. August 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL)

Vom 26. August 2020

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
  - der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialdarlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“) (BAnz AT vom 19.08.2020 B1, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch die Europäische Kommission per Beschluss vom 27. Juli 2020 (SA.58021 (2020/N)) genehmigt worden ist,
  - der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) (BAnz AT vom 11.08.2020 B1, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch die Eu-

ropäische Kommission per Beschluss vom 27. Juli 2020 (SA.58021 (2020/N)) genehmigt worden ist Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer II genannten Zuwendungsempfänger.

3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Billigkeitsleistungen oder Zuwendungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielstellung für Zuwendungsempfänger müssen darlehensmindernd berücksichtigt werden.

### II.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> im Haupterwerb, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer steuerrechtlichen Einordnung, mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen und bis zu 100 Mitarbeitern (VzÄ)

- die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>2</sup>,
- die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

<sup>2</sup> Alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Produkte des Fischerei- und Aquakultursektors, die in Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) gelistet sind.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).



- die in der Forstwirtschaft<sup>4</sup> oder
- die in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>5</sup> tätig sind.

### III.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  - 1.1 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden<sup>6</sup>, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.
  - 1.2 Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, dass der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.
  - 1.3 Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
  - 1.4 Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### IV.

#### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein am Liquiditätsbedarf<sup>7</sup> für zunächst vier Monate orientiertes Darlehen mit ermäßigten Zinssätzen gemäß Nummer 4 gewährt.
2. Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens 5 000 Euro und maximal 100 000 Euro. Des Weiteren dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:
  - das Doppelte der jährlichen Lohnkosten des Begünstigten (einschließlich Sozialabgaben sowie

- der Personalkosten von Subunternehmen, welche am Standort des Unternehmens arbeiten) für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr) oder
- 25 Prozent des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019.

3. Mit angemessener Begründung und auf Grundlage einer Eigenerklärung zum Liquiditätsbedarf durch den Antragsteller kann der Darlehensbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für die kommenden 18 Monate zu decken.
4. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 6 Jahren. Das Darlehen ist in den ersten beiden Jahren tilgungsfrei. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt. Es gelten folgende Zinssätze:

erstes Jahr	ab dem zweiten Jahr	ab dem vierten Jahr
0,10 %	0,19 %	0,69 %

5. Bei Tilgung des Darlehens in Höhe von 90 Prozent der Darlehenssumme innerhalb von drei Jahren nach Darlehensgewährung wird der restliche Darlehensbetrag auf Antrag des Zuwendungsempfängers erlassen.
6. Wird das steuerlich festgestellte Jahresergebnis für das Jahr 2019 bis zum Abschluss des Jahres 2023 nicht erreicht, so wird auf Antrag ein Teilerlass von bis zu 20 Prozent gewährt.
7. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausbezahlt.

### V.

#### Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bis zum 31. August 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).
2. Die Anträge nach Ziffer IV Nummern 5 und 6 sind mit dem Antrag auf Darlehensgewährung zu stellen. Für bereits beantragte und/oder bewilligte Förderanträge ist die Antragstellung nach Ziffer IV Nummern 5 und 6 unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Oktober 2020 nachzuholen.
3. Die Darlehensverträge müssen bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet werden. Über die Anträge nach Ziffer IV Nummern 5 und 6 ist dem Grunde nach bis zum 31. Dezember 2020 zu entscheiden.
4. Die SAB entscheidet über die Anträge im Rahmen ihres Ermessens.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Nummern und die jeweiligen Unternummern 1.3; 3.3 Satz 1; 3.5.2 bis 3.5.5; 4.2.1, 4.2.2;

<sup>4</sup> Als Unternehmen der Forstwirtschaft kommen Waldbesitzer im Sinne von § 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Betracht.

<sup>5</sup> vergleiche Fußnote 2 zur Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

<sup>6</sup> Bei der Prüfung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist auf die für den jeweiligen Sektor einschlägige Regelung abzustellen. Das heißt, es findet entweder Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) oder Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) Anwendung.

<sup>7</sup> Weiterlaufende Betriebsausgaben.

8; 11.1; 14; 15.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Regelungen der ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) finden mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 keine Anwendung. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

#### VI.

##### Beihilferechtliche Vorgaben

1. Die Förderung nach Ziffer IV Nummer 1 wird auf der Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, die Förderungen nach der Ziffer IV Nummern 5 und 6 auf der Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt.
2. Bei der Prüfung der Anträge nach Ziffer IV Nummern 5 und 6 sind die Höchstbeträge nach § 1 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten:
  - a) 120 000 Euro für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind,
  - b) 100 000 Euro für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
  - c) 800 000 Euro für sonstige Unternehmen.
3. Mit den Anträgen nach Ziffer V sind alle bereits beantragten oder erhaltenen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Rahmen einer Eigenerklärung des Antragstellers anzugeben.

4. Die Darlehen können mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ kumuliert werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Unterstützung nach der Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist ausgeschlossen. Bei der Kumulierung mit anderen Unterstützungsleistungen sind die Vorgaben des § 5 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ zu beachten.

5. Die gewährten Beihilfen werden gemäß § 6 Absatz 3 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ sowie gemäß § 3 Absatz 4 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ mit den dort in Bezug genommenen Informationen veröffentlicht.

#### VII.

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise vom 17. April 2020 (SächsABl. S. 476) außer Kraft.
2. Die Laufzeit ist für die Gewährung einschließlich Unterzeichnung der Förderverträge befristet bis zum 31. Dezember 2020. Für die weitere Abwicklung der Verträge ist die Richtlinie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Dresden, den 26. August 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

#### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Rauenstein II in Pockau-Lengefeld an der Flöha, Fluss-km: 26,23“

Gz.: C42-8615/168/6

Vom 25. August 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 6. April 2020 legte die von Herrn Ludwig Troiber als Vorhabenträger beauftragte IGW – Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen, Breitenstraße 6 in 99439 Am Ettersberg, Ortsteil Wohlsborn, Planungsunterlagen vom 30. März 2020 der Landesdirektion Sachsen vor und beantragte eine „Verfahrenseinschätzung“ für die Reaktivierung der Wasserkraftanlage „Rauenstein II“ in Pockau-Lengefeld an der Flöha, km: 26,23.

Damit wurde gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, für das Vorhaben „Reaktivierung der Wasserkraftanlage Rauenstein II an der Flöha, Fluss-km: 26,23“ das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eröffnet.

1. Der Vorhabenträger plant, die Wasserkraftanlage „Rauenstein II“ an der Flöha wieder in Betrieb zu nehmen. Das Wasserkraftwerk wurde zuletzt in den 1990er Jahren bis Oktober 2001 betrieben. Baulich vorhanden sind alle für den Betrieb eines Ausleitungswasserkraftwerkes notwendigen Anlagenteile. Der Standort soll unter Berücksichtigung aktueller ökologischer Anforderungen modernisiert werden.

Die Wehranlage am Fluss-km: 26,23 der Flöha besteht aus einer festen Wehrschwelle, die die Flöha zurzeit auf eine Stauhöhe von 368,93 m ü. NHN aufstaut. Das frühere Betriebsstauziel von 369,78 m ü. NHN wurde vormals durch einen 82 cm hohen Brettaufsatz realisiert, der beim Augsthochwasser 2002 weggespült wurde. Der Betriebsobergraben wird zurzeit geringfügig durchströmt. Der Obergraben ist 580 m lang und im Mittel 6,10 m breit. Die Einlaufschützen sind Holzschützen

mit mechanischem Windwerk. Es befinden sich zwei Freifluter am Obergraben, die jeweils zur Flöha hin entwässern. Das Turbinenhaus beherbergt drei Kaplan-Schachtturbinen, drei Feinrechen mit Spülrinne und eine Schaltanlage.

Ein künftiger Betrieb der Wasserkraftanlage ist derart konzipiert, dass zukünftig zum bestehenden Ausleitungskraftwerk ein Flusskraftwerk direkt am Wehr errichtet und betrieben werden soll. Die geplante Restwasserkraftschnecke am Wehr soll hierbei vorrangig, das heißt, vor dem Betrieb des Ausleitungskraftwerkes, betrieben werden. In der Ausleitungsstrecke soll eine ganzjährige Mindestwasserführung von 2,25 m³/s – sofern der natürliche Abfluss der Flöha diesen Abfluss erreicht – verbleiben. Dieser Abfluss entspricht 142 Prozent des langjährigen mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) am Standort.

Das gesamte Vorhaben umfasst folgende Teilmaßnahmen:

- Neubau einer linksseitigen Fischaufstiegsanlage im Wehrbereich in Form eines Schlitzpasses mit einer Dotationsmenge von 600 l/s,
- Neubau einer Fischabstiegsanlage an den Rechen der Turbinenanlage mit einer Beaufschlagung von 120 l/s,
- Sanierung des Wehrkörpers und Errichtung von zwei hydraulisch geregelten Stauklappen auf der festen Wehranlage von je 14,00 m Breite und 0,82 m Höhe
- Einbau moderner Steuerungs- und Regelungstechnik, die einen Aufstau auf eine Stauhöhe von 369,75 m ü. NHN ermöglichen, durch Überspiegelung erfolgt Erhöhung des Aufstaus auf (früheres) Betriebsstauziel von 369,78 m ü. NHN
- Umbau des Grobrechens vor dem Einlauf in den Obergraben und Verlängerung bis zur Fischaufstiegsanlage,
- Sanierung der Feinrechen mit 20 mm lichtem Stababstand
- Errichtung einer Restwasserkraftschnecke am Wehr als Flusskraftwerk mit einer Beaufschlagung von 1,5 m³/s.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches den Nummern 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) und 13.18.1 ((sonstiger) Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Erzgebirgskreis, auf dem Gebiet der Stadt Pockau-Lengefeld, Ortsteil Rauenstein, in der Nähe der gleichnamigen Burg. Im Vorhabensbereich befinden sich Anlagenbestandteile einer ehemals betriebenen Wasserkraftanlage, unter anderem das Wehr. Rechtsseitig des Flusses befinden sich die Gleisanlagen der Eisenbahnlinie Flöha – Olbernhau und die Ortsverbindungsstraße Reifland/Rauenstein – Wünschendorf. Der überwiegende Teil der Bauarbeiten soll im unmittelbaren Bereich der Wehranlage und des Obergrabenlaufes realisiert werden. Im näheren Umfeld dieser Bereiche befindet sich keine Wohn- oder sonstige Bebauung. Das Vorhabengebiet besitzt trotz der bestehenden anthropogenen Vorbelastung eine hohe naturschutzfachliche Qualität. Das Vorhabengebiet liegt teilweise im FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE5144-301), im SPA-/Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ (DE5144-451) und im Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“. Der Abschnitt der Flöha zwischen Flossmühle und Pockau, in welchem sich die Wasserkraftanlage befindet, ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 22. Juli 2020 festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Danach besteht für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die bauzeitlich möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“, wie Gewässerunreinigungen in Form von Verschlämmungen und Eintrübungen oder durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (zum Beispiel von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) sowie gegebenenfalls durch den Eintrag von Beton beziehungsweise von Zementstoffen, sind temporärer Natur sowie reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert beziehungsweise ausgeschlossen werden. Diese potenziellen nachteiligen Auswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie in die Sohle des Gewässers eingegriffen, diese werden zum Teil technisch verbaut (zum Beispiel durch den Bau der Fischaufstiegsanlage) werden. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und verfestigt so die naturferne Morphologie. Die Auswirkungen sind dauerhaft und – solange die Anlage Bestand hat – nicht reversibel. Ausgehend von der bestehenden anthropogenen Überprägung des Gewässers im Bereich der Wehranlage und den dadurch bereits deutlich eingeschränkten Möglichkeiten zur eigendynamischen Entwicklung werden diese Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig angesehen.
- Betriebsbedingt ist bei der geplanten Reaktivierung der Wasserkraftanlage mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gewässer sowohl oberstrom der Anlage wie auch im Bereich der Ausleitungsstrecke zu rechnen. So würde die Installation eines 0,82 m hohen Wehraufsatzes zu einer signifikanten Verlängerung des Rückstaubereiches (laut Planungsunterlage beträgt der

Rückstaubereich im Plan-Zustand circa 355 m gegenüber einem Rückstaubereich im Ist-Zustand von circa 260 m) führen. Dies wiederum hätte absehbar eine nachteilige Veränderung des Strömungsbildes durch eine deutliche Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, die zu verstärkter Ablagerung von standortuntypischen Feinsedimenten, einer Reduzierung der strukturellen Vielfalt, einer Erhöhung der Temperatur und einer Reduzierung der Sauerstoffkonzentration im Gewässer führen kann, zur Folge. Der betroffene Flussabschnitt würde damit dauerhaft seine für Fließgewässer typischen Habitateigenschaften verlieren. An circa 320 Tagen im Jahr würden sich durch den geplanten Anlagenbetrieb abflussbedingte Stresssituationen in Form des Niedrigwasserabflusses, der zu einer Vergleichmäßigung des Wasserstandes und eingeschränkter Strömungsdiversität führen wird, in der Ausleitungsstrecke einstellen. Zusätzlich würde die Abflussdynamik insbesondere im Bereich niedriger und mittlerer Abflüsse deutlich homogenisiert werden. Dies kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose der Ausleitungsstrecke führen. Prognostisch sind negative Auswirkungen auf die ökologischen Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers „Flöha-2“ nicht auszuschließen. Die beschriebenen nachteiligen Veränderungen in diesem Abschnitt der Flöha oberhalb und unterhalb des bestehenden Wehres, die insgesamt einen Gewässerabschnitt von mehr als 1.000 m Länge betreffen, werden danach als erheblich nachteilig bewertet.

- Anlage- und betriebsbedingt wird es durch die geplante Verlängerung des Staubereiches und damit des Verlustes von Nahrungsflächen zu negativen Auswirkungen auf die Standortbedingungen des Makrozoobenthos und in der Folge auf die Nahrungssituation geschützter Arten, zum Beispiel der Wasseramsel, kommen. Zudem kann die Verlängerung des Staubereiches eine Verschlechterung der Habitatqualität für die Fischfauna und den Fischotter ergeben. Auch ist davon auszugehen, dass das Vorhaben Verluste an Brutplätzen für den Eisvogel zur Folge haben würde.
- Die Flöha ist im Vorhabensbereich zudem potentielles Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist es verboten, europäische Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn durch ein Vorhaben die Brut aufgegeben oder unzureichend versorgt wird und dadurch eine Verschlechterung der lokalen Population eintritt. Verstöße gegen die Verbotregelungen des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.
- Aus der Umsetzung des Vorhabens würde weiterhin ein Verlust von Ufervegetation einschließlich von Gehölzen, deren Umfang – mangels belastbarer Angaben in den eingereichten Unterlagen – nicht bekannt ist, resultieren. Vorhabenbedingt würde zudem in eine Fläche des Lebensraumtyps (LRT) 3260 – „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ eingegriffen werden, welche auch als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft wurde. Wegen der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Verbau, Vergleichmäßigung der Abflüsse) würde das gesetzlich geschützte Biotop mit hoher Wahrscheinlichkeit seinen Status verlieren und die LRT-Fläche beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung einer LRT-Flä-

che sowie eines gesetzlich geschützten Biotops stellen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

- Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf die in der Flöha lebenden Fischarten können beim Durchschwimmen der Turbinenpassage eintreten. Durch die vorgesehene Reduzierung der lichten Stabweite des Feinrechens auf den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von 20 mm lassen sich diese negativen Auswirkungen jedoch minimieren bzw. vermeiden.
- Das Vorhaben liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“ und wird absehbar negative Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt – mit wiederum ebenfalls nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter – haben.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 25. August 2020

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des Referatsleiters  
Könning  
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag zur Änderung der Anlage zur Herstellung,  
Konfektionierung und Lagerung metallphosphidhaltiger Mischungen  
der Firma Delicia Freyberg GmbH am Standort 04509 Delitzsch  
– Erörterungstermin –**

**Gz.: 44-8431/2220**

**Vom 27. August 2020**

Der für den 15. September 2020 ab 10:00 Uhr in der Großen Kreisstadt Delitzsch, Rathaus Sitzungssaal, Markt 3 in 04509 Delitzsch angesetzte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juni 2020 im Sächsischen Amtsblatt vom 9. Juli 2020 sowie im Internet unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Ru-

brik Umweltschutz) findet gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, nicht statt.

Leipzig, den 27. August 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Universitätsstadt Freiberg und der Gemeinde Oberschöna zur Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens vom 30. Juni 2020/1. Juli 2020**

**Vom 28. Juli 2020**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. Juli 2020, Az.: 11150203/180/, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Universitätsstadt Freiberg und der Gemeinde Oberschöna zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Einwohnermeldewesens wie folgt entschieden:

1. Die 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Universitätsstadt Freiberg (beauftragte Körperschaft) und der Gemeinde Oberschöna (beauftragende Körperschaft) zur Übertragung der Aufgaben des Einwohnermeldewesens vom 30. Juni 2020/1. Juli 2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freiberg, den 28. Juli 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat

## 2. Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens

Aufgrund der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wird zum Zweck der Aufgabenübertragung im Bereich Einwohnermeldewesen zwischen der

### **Universitätsstadt Freiberg**

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Krüger  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

und der

### **Gemeinde Oberschöna**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rico Gerhardt  
An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna

die Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens vom 26. November 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.12.2014 wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Änderungsbestimmungen**

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Oberschöna erstattet der Stadt Freiberg die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen für die Aufgaben der Pass- und Meldebehörde nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres (amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes in Kamenz). Der höhere Aufwand der Stadt Freiberg – insbesondere aufgrund des Status als Universitätsstadt – ist bei der Berechnung des Erstattungsbetrages angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gemeinde Oberschöna und die Stadt Freiberg unter Berücksichtigung

der Kennzahlen des Absatzes 1 für ein oder mehrere Jahre jährlich zu zahlende Erstattungspauschalbeträge vereinbaren. Die Vereinbarungen nach Satz 1 sind nebst Berechnungsgrundlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 oder 2 wird anteilig zur Hälfte zum 30. Juni und 30. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Soweit zum Fälligkeitstermin nach Satz 1 die Vereinbarungen nach Absatz 2 noch nicht abgeschlossen wurden, hat die Gemeinde Oberschöna vorläufig den zuvor geltenden Erstattungsbetrag der Zahlungspflicht nach Satz 1 zu Grunde zu legen. Etwaige Über- oder Unterzahlungen nach Satz 2 sind unverzüglich im Fall des Absatzes 2 nach Abschluss der Vereinbarung bzw. im Falle des Absatzes 1 spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres auszugleichen.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg

Nr. 4-8/2020  
vom 07.05.2020

sowie der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberschöna

Nr. 043/07-2020  
vom 11.06.2020

zugrunde.

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Freiberg, den 1. Juli 2020

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Oberschöna, den 30. Juni 2020

Rico Gerhardt  
Bürgermeister







---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

3. September 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 